

den in *Standortangebote*, die zugleich Ausgangspunkte für die Zuordnung von Investitionen und die Standortbestätigungen und -genehmigungen (Standortentscheidungen) sein können.

Die notwendige Übereinstimmung zwischen Standortanforderungen und Standortbedingungen, die für Standortbestätigungen und -genehmigungen erforderlich ist, wird durch *Standortuntersuchungen* ermittelt (§ 8 Standort-VO). Dabei stellen die Investitionsauftraggeber die betriebswirtschaftlich günstigste Standortvariante und die örtlichen Räte die gebietswirtschaftlich vorteilhafteste Standortmöglichkeit fest. Variantenuntersuchungen führt im Zusammenwirken mit anderen zentralen und mit örtlichen Staatsorganen auch die Staatliche Plankommission durch (§ 4 Abs. 2 Standort-VO). Durch Standortuntersuchungen soll gewährleistet werden, daß mit der Standortentscheidung die Übereinstimmung von zweiglicher und territorialer Entwicklung gesichert und die volkswirtschaftlich effektivste Variante ermittelt wird. Gleichzeitig dienen sie dazu, weitere in zentralen Rechtsvorschriften enthaltene inhaltliche Anforderungen bei der Investitionsvorbereitung zu berücksichtigen.

10.3.2.

Inhalt und Arten von Standortentscheidungen

Die Lokalisierung der Investitionen auf der Grundlage der langfristigen Planung der Standortverteilung der Investitionen erfolgt durch Standortentscheidungen. Diese enthalten Feststellungen zu den mit der Investition zu schaffenden bzw. stillzulegenden Kapazitäten, zu den zu erreichenden Ergebnissen und zu frei werdenden bzw. zu beanspruchenden territorialen Ressourcen.¹³ Letzteres betrifft vor allem den Arbeitskräftebedarf der neuen-Kapazität, den Bedarf an Leistungen der technischen Infrastruktur und an Flächen sowie die Auswirkungen auf die Umwelt und vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung belastender Auswirkungen.

Abhängig von Umfang und Art der Investition, der Phase der Investitionsplanung, der Art und Weise der territorialen Einordnung der Investition sind zu unterscheiden:

- die Zuordnung einer Investition zu einem

- Bezirk bzw. einem Territorium innerhalb eines Bezirkes (Kreis, Ballungsgebiet);
- die Standortbestätigung zur Festlegung des Makrostandorts (Stadt, Gemeinde);
- die Standortgenehmigung zur Bestimmung des Mikrostandorts (Flurstück).

Nicht bei jeder Investition sind alle drei Standortentscheidungen erforderlich.

Die *Zuordnung einer Investition* zu einem bestimmten Bezirk oder zu einem Territorium innerhalb eines Bezirkes erfolgt durch zentrale staatliche Organe. Sie wird für Erweiterungsinvestitionen an vorhandenen oder Investitionen an neuen Standorten, soweit sie einen Gesamtwertumfang von über 50 Millionen Mark haben, von der Staatlichen Plankommission im Zusammenwirken mit den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke vorgenommen (§4 Abs. 1 Standort-VO).

Die Zuordnung von anderen Investitionen an neuen Standorten und von Erweiterungsinvestitionen obliegt den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen und bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission (§4 Abs. 2 Standort-VO). Bei zuordnungspflichtigen Investitionen ist die Zuordnung bzw. deren Bestätigung Voraussetzung für die Erteilung der Standortbestätigung.

Standortbestätigung und Standortgenehmigung sind zwei Phasen der Festlegung konkreter Standorte von Investitionen durch die örtlichen Räte. Mit der Standortbestätigung wird in der ersten Phase die Investition in das Territorium einer Stadt oder Gemeinde eingeordnet. Mit der Standortgenehmigung wird in der zweiten Phase der Platz der Investition in einem bestimmten Flurstück innerhalb der festgelegten Stadt oder Gemeinde bestimmt (§ 5 Standort-VO). Standortbestätigungen und -genehmigungen ergehen auf Grund von Anträgen der Investitionsauftraggeber, die die wesentlichen Standortanforderungen enthalten müssen (§ 6 Abs. 7 Standort-VO).

Die *Standortbestätigung* ist die staatliche Zustimmung, daß der für die Investition ermittelte Makrostandort volkswirtschaftlich günstig und die Realisierung der Investition auf Grund vorhandener oder erschließbarer Ressourcen möglich ist (§ 7 Abs. 1 Standort-VO).

13 Vgl. dazu die DB zur VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 1.9.1982, GBl. I 1982 Nr. 34 S. 600.